

Subsumtionstechnik/Falllösung

Protokollführung Julian Wiegel

Weiteres Beispiel für eine Fallbearbeitung: https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/prof/ZIV001/Becker/AG_Woche1_Fall1.pdf

Fall 2: Der Hund des X greift Y an. Y reißt eine Latte aus einem nahe gelegenen Holzzaun und erschlägt den Hund. Sowohl X als auch der Eigentümer des Zauns verlangen Schadensersatz.

Abwandlung: Y hatte den Hund zuvor gereizt.

Grundlagen der Falllösung. Wer will was von wem aufgrund welcher Anspruchsgrundlage?

Wir behandeln normalerweise ein 2-Personenverhältnis, demnach wird der Fall aufgeteilt. Fragen:

Wer von wem?

Was? Anspruchsgrundlage? Wir suchen die Hausnummer/den Paragraphen, kann jemand ein tun oder unterlassen verlangen?

Fall 2: https://www.zivilrecht.wi.tu-darmstadt.de/media/jus1/lehre_1/downloads_fuer_lehrveranstaltungen/vertragsrecht_6/02_01_grundbegriffe.pdf

Wir unterteilen in die verschiedenen Konstellationen zwischen dem X, dem Y und dem Eigentümer E. ß

Hinweis: Bei einer Abwandlung/Umwandlung ändert sich (meist) etwas grundsätzliches, deshalb untergliedern wir in mehrere Fälle. Grundsätzliche Struktur:

- A: Grundfall
 - 1. Ansprüche des X

-
- a. Anspruch auf Schadensersatz
 - b. (...)
 - 2. Anspruch des E
 - B: Abwandlung
 - 1. Ansprüche des X
 - a. Anspruch auf Schadensersatz
 - b. (...)
 - 2. Anspruch des E

Wir prüfen zuerst welche Ansprüche des X gegenüber dem Y existieren können.

Danach folgt die Untergliederung in die unterschiedlichen Ansprüche.

→ In diesem Fall nur ein Anspruch

A: Grundfall

1. Anspruch des X

X möchte Schadensersatz von Y aufgrund von § 823 Abs.1 BGB

Hinweis: In der Klausur entweder immer den Namen des Gesetzestextes hinter den Paragraphen schreiben oder am Anfang der Klausur festlegen, dass sich alle Paragraphen auf das BGB beziehen und im Ausnahmefall dann wieder den Namen angeben.

Zusätzlich sollte der Gesetzestext so präzise wie möglich benannt werden bei entsprechender Vorschrift, also mit Absatz/Satz.

Da wir noch prüfen, formulieren wir: X **könnte** einen Anspruch haben auf

Letzter Satz: X hat einen Anspruch gegen Y oder X hat keinen Anspruch gegen Y

§ 823 Abs.1 BGB, Prüfen der Voraussetzungen:

- Vorsätzlich/fahrlässig? → Ja
- Leben/Freiheit/Körper/Gesundheit/Eigentum verletzt?

Eigentum? → § 903 Satz 1 BGB, Eigentum bezieht sich auf Sachen

Sind Tiere Sachen? → § 90 BGB, Frage: Hund körperlich? → Ja

Oder auch § 90a Satz 1 BGB lesen, merken dass Tiere keine Sachen sind und dann § 90a Satz 3 BGB lesen und merken, dass sie wie Sachen gehandhabt werden.

(Bonmot: § 90a BGB macht unglücklich, nicht darüber nachdenken)

Eine Eigentumsverletzung liegt vor. Der Y hat den Hund des X erschlagen und damit das Sacheigentum des X verletzt.

Ausschweifung: Eigentumsverletzung ohne Sacheingriff? (Bsp. Auto zuparken, entstehende Parkkosten)

- widerrechtlich? Grundsätzlich ist eine Eigentumsverletzung widerrechtlich.

§ 227 Satz 1 BGB, die Handlung könnte nicht widerrechtlich sein. Notwehr?

§ 227 Satz 2 BGB, erforderlich? Ja. Angriff? Nein, Angriffe beziehen sich auf Menschen.

§ 228 BGB ist zutreffend, Prüfung der Merkmale:

- Fremde Sache beschädigt/zerstört? Ja, r.i.p.
- Drohende Gefahr? Ja
- erforderlich? Ja, Sachbeschädigung gegenüber Körperverletzung ist immer verhältnismäßig

Demnach § 823 Abs.1 BGB verneint, weil nicht widerrechtlich. → Es besteht kein Anspruch.

2. Anspruch des E

Ansprüche des E wegen Eigentumsverletzung.

§ 823 Abs.1 BGB, wieder wie oben:

- Vorsätzlich/fahrlässig? → Ja
- Leben/Freiheit/Körper/Gesundheit/Eigentum verletzt? → Ja, Zaun ist Eigentum
- widerrechtlich?

Prüfen § 227 BGB, keine Notwehr.

Prüfen § 228 BGB, diesmal Zaun, keine Gefahr/Bedrohung durch den Zaun.

Prüfen § 904 BGB:

- verhältnismäßig? → Ja
- gegenwärtige Gefahr? → Ja

Neue Anspruchsgrundlage des E nach § 904 (Es ist jedoch umstritten gegen wen der Anspruch gilt, weil § 904 Satz 1/2 jeweils ein unterschiedliches Ziel haben)

Tendenz: Der, der die Latte rausgerissen hat

Es gilt zwischen einem Angriff und einer drohenden Gefahr zu unterscheiden (Bsp. lose hängender Lautsprecher)

Anspruch des E geklärt: E hat einen Anspruch auf Schadensersatz nach § 904 Satz 2 BGB

B: Abwandlung

1. Anspruch des X

Analog zu oben bis § 228 BGB

§ 228 Satz 1 BGB, keine Widerrechtlichkeit.

§ 228 Satz 2 BGB, hat er verschuldet?

Prüfen § 276 BGB Verschulden: Vorsatz/Fahrlässigkeit? Ja, Sorgfaltspflichtverstoß.
(Bsp. Provokation durch Kotelett am Bein)

Demnach § 228 Satz 2 BGB bejaht → Es besteht ein Anspruch.

2. Anspruch des E

Analog zu oben.

Formalismus:

- Einleitungssatz
- Prüfung, Anspruch für Anspruch
- Schlusssatz, eventuell neue Ansprüche

Hinweis: Begründung ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenlösung.